

Internet: am 10.07.2014  
 Aushänge: ab 11.07.2014  
 Elbe-Express: am 16.07.2014

## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Lübtheen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 48 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der der Stadtvertretung vom 22.05.2014. und der Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landrates des Landkreises Ludwigslust- Par- chim vom 27.05.2014 folgende 1.Nachtragshaushaltssatzung 2014 erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nunmehr auf EUR
1. im Ergebnishaushalt				
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	4.893.600	-	-	4.893.600
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	5.765.500	-	-	5.765.500
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	- 871.900	-	-	- 871.900
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	-	-	.....0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	-	-	.....0
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0	-	-	.....0
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	- 871.900	-	-	- 871.900
die Einstellung in Rücklagen auf	0	-	-	.....0
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0	-	-	.....0
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	- 871.900	-	-	- 871.900

## 2. im Finanzhaushalt

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nunmehr auf EUR
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	4.658.500	-	-	4.658.500
die ordentlichen Auszahlungen auf	5.497.100	-	-	5.497.100
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 838.600	-	-	- 838.600
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	-	-	0
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0	-	-	0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0	-	-	0
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.179.700	176.000	-	1.355.700
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.078.000	250.000	-	1.328.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	101.700	-	74.000	27.700
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.047.800	74.000	-	2.121.800
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.310.900	-	-	1.310.900
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	736.900	74.000	-	810.900

festgesetzt.

## **§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden weiterhin nicht veranschlagt.

## **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden weiterhin nicht veranschlagt.

## **§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird weiterhin auf 5.000.000 EUR festgesetzt.

## **§ 5 Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern wurden bereits durch den Erlass der Hebesatzsatzung vom 12.12.2013 festgesetzt und unverändert belassen.

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen<br>(Grundsteuer A) | 280 v. H. |
| b) für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B)                             | 360 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 320 v. H. |

## **§ 7 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt weiterhin 26,43 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

## § 8 Eigenkapital

	bisher EUR	nunmehr EUR
Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	5.500.000	3.571.159,04
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsjahres beträgt		3.400.000,00
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	.....	3.000.000,00.

## § 9 Weitere Vorschriften

Haushaltsvermerke zur Deckungsfähigkeit

1.

Gemäß § 14 GemHVO- Doppik sind innerhalb des Teilhaushaltes die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Aufwendungen in einem Teilhaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.

2.

Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO- Doppik werden die Auszahlungen für Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

3.

Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO- Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen für Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.

4.

Gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO- Doppik wird bestimmt, dass Mehrerträge aus Gebühren, Entgelten und sonstigen laufenden Erträgen die Aufwendungsansätze des gleichen Teilhaushaltes erhöhen können. Der Haushaltsvermerk gilt ebenfalls für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen.

5. Festlegung der Wertgrenze für die Einzeldarstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionsvorhaben

Gemäß § 4 Abs. 12 GemHVO- Doppik wird bestimmt, dass Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 10.000 € für jede Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme im Teil-

haushalt einzeln darzustellen sind. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.

Lübtheen, 10.07.2014  
Ort, Datum

Siegel

L i n d e n a u  
Bürgermeisterin

**Hinweis:**

Die vorstehende 1.Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Genehmigungen nach § 47 Abs. 3 KV M-V waren nicht erforderlich. Die Satzung wurde angezeigt und die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust- Parchim zur Kenntnis genommen.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 14.07.2014 bis zum 25.07.2014 zu folgenden Sprechzeiten, im Rathaus der Stadt Lübtheen, Salzstraße 17, Zimmer 4 öffentlich aus:

Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

Lübtheen, den 10.07.2014

gez. Lindenu  
(Unterschrift)  
Bürgermeisterin